

BVGer D-5267/2021 vom 13. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5267_2021

FR: TAF D-5267/2021 du 13 décembre 2021

IT: TAF D-5267/2021 del 13 dicembre 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG i.V.m. Art. 33 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen (vgl. Art. 5 VwVG) des SEM. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Vollmacht des Rechtsvertreters vom 10. April 2021; vgl. Akten Vorinstanz, Beilage zum Wiedererwägungsgesuch vom 12. April 2021). Demnach ist auf die Beschwerde einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Beschwerdeführer wäre im Falle des Vollzugs der Wegweisung nach Sri Lanka aus medizinischen Gründen einer unmenschlichen Behandlung oder zumindest einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Das SEM sei fälschlicherweise von einer mangelhaften Begründung des Wiedererwägungsgesuchs ausgegangen und sei somit zu Unrecht auf das Gesuch nicht eingetreten. Es habe zudem den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem es keine Instruktionsverfügung erlassen habe.

E. 6.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Da es sich beim Wiedererwägungsverfahren um ein durch die betroffene Partei eingeleitetes, grundsätzlich rein schriftliches Verfahren handelt, werden an die Begründung des Gesuchs erhöhte Anforderungen gestellt, und die Behörde braucht auf das Gesuch nicht einzutreten, wenn die Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer begründet das Wiedererwägungsgesuch vom 2. Oktober 2021 mit einer nachträglich veränderten Sachlage betreffend den Wegweisungsvollzugspunkt. Das SEM hat diese Eingabe daher zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert. Es ist darauf jedoch nicht eingetreten. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist demnach lediglich zu prüfen, ob das SEM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist. Falls die Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält sie sich daher einer selbständigen materiellen Prüfung; vielmehr hebt sie die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 7.1

Das SEM beschliesst seine Erwägungen mit der Feststellung, das Erfordernis der 30-tägigen Frist (Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes; vgl. Art. 111b Abs. 1 AsylG) sei nicht erfüllt, da die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel von August 2021 stammten (vgl. Ziff. IV in fine der angefochtenen Verfügung). Es befasst sich indessen dabei nicht näher mit der Frage, wann genau der Wiedererwägungsgrund «entdeckt» wurde. Überdies hat es die angeblich verspätete Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs auch nicht als primäre Begründung für den Nichteintretensentscheid herangezogen. Es trifft zwar zu, dass die eingereichten Beweismittel vom 20. respektive 31. August 2021 datieren. Wann genau der Beschwerdeführer - welcher den Akten zufolge damals (...) - respektive sein Rechtsvertreter davon Kenntnis erhalten haben, geht aus den Akten indessen nicht hervor. Es ist aufgrund der Aktenlage, namentlich unter Berücksichtigung der psychischen Beeinträchtigung und (...) des Beschwerdeführers, jedenfalls ohne weiteres denkbar, dass die Kenntniserlangung erst Anfang September 2021 erfolgte. Demnach ist entgegen der vom SEM - mit unzulänglicher

Begründung - vertretenen Auffassung nicht erstellt, dass das Wiedererwägungsgesuch vom 2. Oktober 2021 verspätet eingereicht worden ist.

E. 7.2

Ferner kann auch der Auffassung des SEM, das Wiedererwägungsgesuch vom 2. Oktober 2021 sei nicht gehörig begründet worden, nicht gefolgt werden.

E. 7.2.1

Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG ist das Wiedererwägungsgesuch schriftlich und begründet einzureichen. Das Gesuch ist immerhin soweit zu begründen, dass die Behörde in der Lage ist, über das Gesuch zu entscheiden, ohne die gesuchstellende Person vorher anzuhören; denn im Wiedererwägungsverfahren wird im Interesse einer Abkürzung des Verfahrens auf das im Asylverfahren normalerweise übliche Vorgehen zur Abklärung des Sachverhalts, nämlich die Durchführung einer Anhörung, verzichtet (vgl. dazu BVGE 2014/39 E. 5.3 und 5.5 [zum gleichlautenden Begründungserfordernis beim Mehrfachgesuch]). Der vom Gesetzgeber gewollte Verzicht auf die Durchführung einer Anhörung bedeutet jedoch keineswegs, dass die Asylbehörden gänzlich von ihrer Untersuchungspflicht befreit sind. Anderweitige - mit verhältnismässigem Aufwand verbundene - Massnahmen zur Sachverhaltsabklärung sind auch im Wiedererwägungsverfahren von Amtes wegen vorzunehmen, wenn sie angezeigt sind (vgl. dazu a.a.O., E. 5.4 in fine, m.w.H. [analog]).

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer hat sein Wiedererwägungsgesuch vom 2. Oktober 2021 mit seinem schlechten Gesundheitszustand begründet. Er hat dabei namentlich auf den dem Gesuch beigelegten Entscheid der KESB B. _____ vom 20. August 2021 verwiesen. Darin wird ausgeführt, er sei bereits vom 22. bis zum 28. April 2021 (...) hospitalisiert gewesen. Damals sei (...) diagnostiziert worden. Nun habe die ärztliche Leitung der (...) am 18. August 2021 die (...) verfügt und die Verlängerung der (...) beantragt. Gemäss (...) leide der Beschwerdeführer mutmasslich unter (...). Er sei behandlungsbedürftig, wobei eine ambulante Behandlung nicht empfehlenswert sei. Im Behandlungsplan der (...) seien die notwendigen medizinischen Massnahmen festgelegt worden. Die KESB erachtete gestützt auf diese Informationen die Voraussetzungen für eine (...) (stationärer Aufenthalt) als erfüllt. Aus dem ebenfalls aktenkundigen Therapieplan ist ferner ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit zwei Antipsychotika behandelt wird.

E. 7.2.3

Das Wiedererwägungsgesuch vom 2. Oktober 2021 (Begründung inklusive beigelegte Beweismittel) enthält nach dem Gesagten substantiierte Hinweise darauf, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der letzten behördlichen Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erheblich verschlechtert hat. Insbesondere - und entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung - finden sich im Gesuch (beziehungsweise den Beweismitteln) konkrete (wenn auch teilweise nur rudimentäre) Angaben zur Krankheitsgeschichte, zur Diagnose sowie zur Behandlung. Der Beschwerdeführer bringt in seinem Gesuch ausserdem vor, er könne in Sri Lanka nicht mit einer adäquaten Behandlung seiner medizinischen Probleme rechnen, weshalb er im Falle einer Ausschaffung dorthin gefährdet wäre (vgl. dazu vorstehend Bst. E). Es ist daher ohne weiteres von einem gehörig begründeten Wiedererwägungsgesuch auszugehen, über welches ohne Durchführung einer Anhörung entschieden werden kann. Ausserdem kann dem Beschwerdeführer bei dieser Sachlage nicht vorgeworfen werden, er habe die

notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert (vgl. Art. 13 Abs. 2 VwVG). Sollte das SEM trotz gehörig begründeten Wiedererwägungsgesuchs weitere Sachverhaltsabklärungen (beispielsweise die Einholung eines ausführlichen Arztberichts) für notwendig erachten, so hat es diese Massnahmen gestützt auf Art. 12 VwVG von Amtes wegen anzuordnen.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Unrecht gestützt auf Art. 111b Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch vom 2. Oktober 2021 nicht eingetreten und hat damit Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die vorinstanzliche Verfügung vom 17. November 2021 ist aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten und dieses materiell zu behandeln. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die in der Beschwerde (mutmasslich subsidiär) erhobene formelle Rüge (Verletzung der Untersuchungspflicht) näher einzugehen.

E. 9

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen, womit der am 6. Dezember 2021 superprovisorisch angeordnete Vollzugsstopp dahinfällt. Zudem sind damit die Anträge, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren und es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG), weshalb auch der Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos geworden ist.

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 500.- festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.